

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-206-21			
	AZ:	4.1-le			
	Datum:	05.08.2021			
	Amt:	Fachbereich Bau			
	Verfasser:	Anke Lehmann			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch					
23.08.2021 Wirtschaftsausschuss					
02.09.2021 Hauptausschuss					
23.09.2021 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch für ein Bauvorhaben auf dem Grundstück Gemarkung Raddusch, Flur 10, Flurstück 463 – Überschreitung der zulässigen Baukörperlänge im Baufeld 3					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch für ein Bauvorhaben auf dem Grundstück Gemarkung Raddusch, Flur 10, Flurstück 463 – Überschreitung der zulässigen Baukörperlänge auf der Grundlage des § 31 BauGB in der derzeit geltenden Fassung zu.

Die Abweichung vom Bebauungsplan umfasst die Überschreitung der in der offenen Bauweise zulässigen Baukörperlänge von 50 m und auf 100 m.

Beschlussbegründung:

Der Bauherr, die Brandenburger Algenfarm GmbH, beabsichtigt die Errichtung einer Algenfarm im Gewerbegebiet Raddusch (siehe Anlage). Geplant sind in sich geschlossene Funktionseinheiten mit den Abmessungen von 100 m in der Länge und 50 m in der Breite. Art und Bauweise dieses Gebäudes gibt es bereits auf dem Gewerbegebiet (Gewächshausanlage-Gemüsering).

Das avisierte Bauvorhaben befindet sich im Baufeld 3, im Zentrum des Gewerbegebietes. Die technisch + technologisch bedingten Abmessungen zur Unterbringung aller funktionalen Komponenten für die in sich geschlossenen Algenfarm bedingen eine Länge der Anlage von 100 m.

Aus Sicht der Stadt werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, es handelt sich um ein voll erschlossenes Grundstück. Der planerische Grundgedanke, hier: Gewerbegebiet wird nicht verändert.

Die diesbezügliche Entscheidung ist jedoch in das Ermessen der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gestellt. Die Baugenehmigungsbehörde ist daher auch bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nicht verpflichtet, die Ausnahme zu erteilen oder von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu befreien.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	NEIN
-------------------------------------	------

<input type="checkbox"/>	JA
Betrag in €:	
Produkt:	
Ergebniskonto:	
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/> • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <li style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/> • In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/> 		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------